

RGZ 104

Anhang:

Entscheidung des Staatsgerichtshofs.

128.

In Sachen

der Fraktion der Bürgerpartei und des Bauernbundes im württembergischen Landtag

wider

1. den württembergischen Landtag, vertreten durch seinen Präsidenten,
 2. den Freistaat Württemberg, vertreten durch seinen Staatspräsidenten,
 hat auf Antrag der genannten Fraktion vom 28. Juli/24. August 1921
 der Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches in der Sitzung vom
 12. Januar 1922 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, daß der Beschluß des württembergischen Landtags vom 22. Juli 1921, durch den der Antrag Wazille und Genossen vom 21. März 1921 betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses abgelehnt worden ist, den § 8 Abs. 2 der Verfassung Württembergs nicht verletzt.

Gründe:

I.

§ 8 Abs. 2 der Verfassung Württembergs vom 25. September 1919 bestimmt: „Der Landtag ist berechtigt und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder verpflichtet, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.“ Am 8. Juli 1920 haben der Abg. Wazille und 26 andere Abgeordnete im württembergischen Landtag folgenden Antrag eingebracht: „Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verfassung Württembergs beantragen wir die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von 12 Mitgliedern mit der Aufgabe, die gesamte Staatsverwaltung Württembergs seit deren Umsturz vom 9. November 1918 sofort einer sorgfältigen, ins einzelne eindringenden Prüfung zu unterwerfen“ (Beilage 28 vom 9. Juli 1920 S. 18). Durch Beschluß des Landtags vom 14. Juli 1920 wurde dieser Antrag mit einem Zusatz-

antrag des Abgeordneten Pinkel (Beilage 29 vom 9. Juli 1920 S. 18) an den staatsrechtlichen Ausschuss verwiesen (Berh. des württ. Landtags, 10. Sitzung vom 14. Juli 1920 S. 206). Eine Beschlussfassung dieses Ausschusses über den Antrag ist nicht erfolgt. Infolgedessen stellten der Abgeordnete Bazille und 19 andere Abgeordnete am 21. März 1921 im württembergischen Landtag einen weiteren Antrag, welcher folgenden Wortlaut hatte: „Der Landtag wolle beschließen: Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verfassung Württembergs wird ein Untersuchungsausschuss von 9 Mitgliedern eingesetzt, der die Aufgabe hat, im Bereich der württembergischen Staatsverwaltung vom 9. November 1918 ab die Verwaltungsakte zu untersuchen, die vermutlich verdienen, getadelt oder unterdrückt zu werden“ (Beilage 327, ausgegeben den 22. März 1921 S. 1). Durch Beschluss des Landtags vom 23. März 1921 wurde auch der zweite Antrag Bazille und Genossen vom 21. März 1921 dem staatsrechtlichen Ausschuss überwiesen (Berh. des württ. Landtags, 73. Sitzung vom 23. März 1921 S. 1832). Auf Befragen erläuterte der Abg. Bazille seinen zweiten Antrag dahin, der neue Antrag vom 21. März 1921 wolle den früheren Antrag vom 8. Juli 1920 substantzieren: er trete an die Stelle des früheren Antrags, der damit zurückgenommen sei (Bericht des staatsrechtlichen Ausschusses Beilage 487 S. 719/720; mündlicher Bericht des Abg. Konrad Hausmann in der 93. Sitzung des württ. Landtags vom 22. Juli 1921 S. 2337). Auf Vorschlag seines Berichterstatters — des Abg. Konrad Hausmann — beschloß der staatsrechtliche Ausschuss mit sieben gegen drei Stimmen, dem Landtage folgenden Antrag zu unterbreiten: „Der Landtag wolle aussprechen: Der auf § 8 Abs. 2 gestützte Antrag Bazille, Körner und Genossen vom 21. März 1921 entspricht nicht dem § 8 der württ. Verfassung“ (Bericht des staatsrechtlichen Ausschusses Beilage 487 S. 724). Nachdem noch zwei weitere Abgeordnete dem Antrag Bazille und Genossen vom 21. März 1921 beigetreten waren (Berh. vom 22. Juli 1921 S. 2344), nahm der Landtag in der Sitzung vom 22. Juli 1921 den Antrag seines staatsrechtlichen Ausschusses an (S. 2345).

Nunmehr wandte sich die Fraktion der Bürgerpartei und des Bauernbundes im württ. Landtag, welcher der Abg. Bazille und die übrigen Unterzeichner des Antrags vom 21. März 1921 angehörten, in einer von 24 Abgeordneten unterschriebenen Eingabe an den Staatsgerichtshof des Deutschen Reichs. In dieser Eingabe wurde behauptet, daß die Ablehnung des Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses eine Verletzung des § 8 der württ. Verfassung enthalte. Über diese Rechtsfrage wurde eine Entscheidung beantragt.

Die an den Staatsgerichtshof gerichtete Eingabe der 24 Abgeordneten ist dem Präsidenten des württ. Landtags und dem württ.

Staatsministerium zur eventuellen Abgabe einer Gegenerklärung mitgeteilt worden. Das Staatsministerium hat durch Schreiben vom 10. November 1921 geantwortet, daß es die Abgabe einer Gegenerklärung zunächst dem Landtage überlasse. Der Landtag hat sich in seiner Antwort vom 13. Dezember 1921 darauf beschränkt, auf die von ihm vorgelegten Sitzungsprotokolle und Drucksachen zu verweisen.

II.

Der Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches ist für die von den Antragstellern verlangte Entscheidung nur dann zuständig, wenn eine Verfassungstreitigkeit im Sinne des Art. 19 der Reichsverfassung vorliegt. Der vorläufige Staatsgerichtshof hat in dem Verfassungstreit zwischen der Landtagsfraktion des Landeswahlverbandes und dem Staatsministerium in Braunschweig (St. 5/21) die von dem Berichterstatter des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung — Abg. Prof. Dr. Nahl — vertretene Ansicht gebilligt, daß Verfassungstreitigkeiten alle Streitigkeiten sind, welche die Auslegung oder Anwendung der Landesverfassung betreffen. Aus dieser Begriffsbestimmung hat der vorläufige Staatsgerichtshof die Folgerung abgeleitet, daß der in Art. 19 der Reichsverfassung vorgesehene Antrag nicht bloß von der Landesregierung und von dem Landtag als Gesamtkörperschaft gestellt werden kann, sondern daß unter besonderen Umständen auch Teile des Landtags — Angehörige einer Landtagsfraktion bzw. einzelne Landtagsmitglieder — einen solchen Antrag stellen dürfen; vgl. Entscheidung vom 12. Juli 1921, RGZ. Bd. 102 S. 415 (422). — Im vorliegenden Falle handelt es sich zweifellos um eine Verfassungstreitigkeit im Sinne des Art. 19 RV, da der Streit zwischen Landtag und Landtagsfraktion die Auslegung und Anwendung des § 8 der württ. Verfassung betrifft. Auch ein besonderer Fall im Sinne der Entscheidung vom 12. Juli 1921 liegt vor, da § 8 der württ. Verfassung einem bestimmten Teile der Landtagsmitglieder — nämlich der Minderheit von einem Fünftel — ausdrücklich die Befugnis beilegt, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu verlangen. Die Antragsteller behaupten, daß die verfassungsmäßigen Rechte dieser Minderheit durch den Landtagsbeschluß verletzt seien. Sie müssen daher — jedenfalls soweit sie der angeblich verletzten Minderheit angehören — für befugt erachtet werden, den Staatsgerichtshof zum Schutze der ihnen von der Landesverfassung eingeräumten Rechte anzurufen.

Die weitere Voraussetzung des Art. 19 RV, daß in Württemberg kein Gericht zur Erledigung von Verfassungstreitigkeiten besteht, liegt ebenfalls vor. Der württ. Staatsgerichtshof ist nur für Aufhebung von Wahlen (§ 14 Abs. 2) und Ministeranklagen (§ 38) zuständig; vgl. § 56 der württ. Verfassung.

III.

Zweifelhaft kann sein, wer im vorliegenden Falle als Gegenpartei der Antragsteller anzusehen ist.

Die Mehrheit der Kammer kann schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil aus dem Protokoll über die Verhandlung vom 22. Juli 1921 nicht zu ersehen ist, welche Personen für den Antrag des staatsrechtlichen Ausschusses gestimmt haben (§. 2345). Auch liegt ein förmlicher Beschluß vor, den die Kammer als Gesamtheit — als Körperschaft — gefaßt hat. Endlich bildet den Gegenstand des Streites eine Handlung, die nur von der gesamten Körperschaft vorgenommen werden kann. Hiernach ist als Gegenpartei der Antragsteller der Landtag anzusehen, dessen Beschluß vom 22. Juli 1921 die Rechte der Antragsteller verletzt haben soll.

Gemäß § 18 der württ. Verfassung bilden den Vorstand des Landtags der Präsident, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Dieser Gesamtvorstand beschließt jedoch nur über die häuslichen Angelegenheiten der Kammer (§ 5 Abs. 1 GeschO.). Die Vertretung der Kammer nach außen liegt ausschließlich dem Präsidenten ob, vgl. § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der früheren württ. zweiten Kammer vom 18. August 1909, welche gemäß Beschluß der verfassunggebenden Landesversammlung vom 24. Januar 1919 zur sinngemäßen Anwendung übernommen worden ist. Zur Vertretung nach außen gehört auch die Vertretung vor dem Staatsgerichtshof. Hiernach ist der Präsident des württ. Landtags als Vertreter dieser Körperschaft in dem anhängigen Verfahren anzusehen.

Das Staatsministerium in Württemberg ist ein von dem Landtag abhängiges Organ, welches jederzeit von ihm abberufen werden kann (§ 8 der württ. Verfassung). Infolgedessen ist es verfassungsmäßig gar nicht in der Lage, auf die Entschließung des Landtags hinsichtlich der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses eine Einwirkung auszuüben. Die Auflösung des Landtags kann nur durch Volksabstimmung erfolgen (§ 16 der württ. Verfassung). Im vorliegenden Falle kommt noch hinzu, daß das Staatsministerium zu dem Streit zwischen Landtagmehrheit und Landtagsminderheit überhaupt keine Stellung genommen hat. In der Sitzung vom 14. Juli 1920 hat der Staatspräsident Dr. v. Hieber bezüglich des ersten, später zurückgenommenen bzw. geänderten Antrags Dazille und Genossen erklärt, die Regierung habe gar nichts dagegen einzuwenden, daß die Vorgänge seit November 1918 untersucht würden; sie möchte nur den Antragstellern nahe legen, die Aufgaben des Untersuchungsausschusses auf ganz bestimmte (konkrete) Fragen zu beschränken, falls es zur Verwirklichung des Antrags kommen sollte. Gleichwohl erscheint es gerechtfertigt,

wenigstens dem Ministerpräsidenten (Staatspräsidenten § 26 Abs. 1 der württ. Verfassung) die rechtliche Möglichkeit zu gewähren, in dem Verfahren als Vertreter der Gegenpartei aufzutreten. Es sind Fälle denkbar, in denen die Entscheidung des Staatsgerichtshofs der Vollstreckung bedarf. Gemäß Art. 19 Abs. 2 W. gehört die Vollstreckung zur Zuständigkeit des Reichspräsidenten. Dekretum stehen Zwangsmittel nur gegen das beteiligte Land zu (Art. 48 Abs. 1 W.), nicht auch gegen einzelne Personen, Behörden oder Körperschaften. Gesetzlicher Vertreter des Landes Württemberg nach außen ist nicht der Landtag, sondern der Staatspräsident (§ 32 württ. Verfassung). Zur Vertretung des Landes nach außen gehört auch die Vertretung gegenüber dem Reiche und den Reichsbehörden. Der gesetzliche Vertreter des von der Vollstreckung bedrohten Landes kann ein berechtigtes Interesse haben, schon vor der Vollstreckung gehört zu werden. Im vorliegenden Falle ist daher das Land Württemberg als Partei bzw. Gegenpartei zu dem Verfahren heranzuziehen.

IV.

Nach § 8 Abs. 2 der württ. Verfassung ist der Landtag verpflichtet, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt. Nach der amtlichen Auskunft des Direktors beim württ. Landtage vom 14. November 1921 hatte der Landtag am 22. Juli 1921 101 Mitglieder. Der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mußte daher von mehr als zwanzig Mitgliedern unterzeichnet sein. Der am 21. März 1921 eingegangene Antrag Dazille und Genossen hatte nur zwanzig Unterschriften, vgl. das Schlußwort des Berichterstatters Konrad Hausmann in der 93. Sitzung des württ. Landtags vom 22. Juli 1921 S. 2344. Vor der Beschlußfassung des Landtags sind jedoch zwei weitere Abgeordnete (Dr. Weiswänger und Schnebele) dem Antrag beigetreten, wie der Präsident des Landtags in der Sitzung vom 22. Juli 1921 mitgeteilt hat, S. 2344. Ob der Beitritt vor oder nach Schluß der Verhandlung stattgefunden hat, geht aus dem Sitzungsprotokolle nicht hervor. Ein Widerspruch gegen die nachträgliche Beifügung der beiden Unterschriften ist im Landtage nicht erhoben worden. Die Abg. Bock und Heymann erklärten, sie hätten nichts dagegen, wenn unter Abweichung von den geschäftsordnungsmäßigen Grundsätzen eine Ergänzung des Antrags statfinde. Der Abg. Konrad Hausmann führte aus: er möchte zu den Fragen keine Stellung nehmen; die Entscheidung derselben könne dem Staatsgerichtshof überlassen werden. In der Geschäftsordnung der früheren württ. zweiten Kammer vom 12. August 1909, die „sinngemäß“ anzuwenden ist, ist der Fall nicht vorgesehen, daß ein Antrag, der die vorgeschriebene Zahl von Unter-

schriften nicht hat, zur Beratung zugelassen und erst während oder nach der Beratung ergänzt wird. Da die Vorschriften der Geschäftsordnung (§ 78 bis 80) keine Anwendung finden, muß der Landtag für zuständig erachtet werden, über die Zulässigkeit einer Ergänzung des Antrags Bazille und Genossen durch Beifügung weiterer Unterschriften mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden. Der Landtag hat die Zulässigkeit einer nachträglichen Ergänzung dadurch anerkannt, daß er über den Antrag Bazille und Genossen eine sachliche Entscheidung getroffen hat.

V.

Der Wortlaut des § 8 Abs. 2 der württ. Verfassung steht dem Antrag Bazille und Genossen vom 21. März 1921 nicht entgegen. In dieser Vorschrift ist der Landtag ohne jede Einschränkung für verpflichtet erklärt, auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder „Untersuchungsausschüsse“ einzusetzen. Die Angabe eines bestimmten Gegenstands der Untersuchung wird also nicht ausdrücklich verlangt.

Gleichwohl muß angenommen werden, daß Untersuchungsausschüsse nur zur Untersuchung bestimmter Tatsachen oder bestimmter Gruppen von Tatsachen eingesetzt werden können. Eine solche Beschränkung seiner Aufgabe ergibt sich nicht nur aus der Entstehungsgeschichte des § 8, sondern auch aus dem Zweck der Ausschüsse, ihrem Verhältnis zu dem Landtag und zu den übrigen Staatsorganen.

§ 8 Abs. 2 der württ. Verfassung vom 25. September 1919 ist — wie schon der Wortlaut erkennen läßt — dem Art. 34 der Reichsverfassung nachgebildet. Bei der Beratung im württ. Verfassungsausschuß ist von mehreren Rednern ausdrücklich auf Art. 55 des Entwurfs einer deutschen Reichsverfassung (jetzt Art. 34 RV.) Bezug genommen. In der Sitzung des genannten Ausschusses vom 4. März 1919 erklärte der Vorsitzende, der Abg. Bazille habe beantragt,

„den Art. 55 des Entwurfs der neuen Reichsverfassung in entsprechender Fassung in die württ. Verfassung zu übernehmen.“

Nach der Beratung stellte der Vorsitzende fest, daß der Antrag Bazille

„den Art. 55 des Entwurfs der neuen Reichsverfassung mit der entsprechenden Änderung in der Verfassung aufzunehmen“ angenommen sei (Bericht des staatsrechtlichen Ausschusses Beilage 487 S. 720, mündlicher Bericht des Abg. Konrad Haußmann in der Sitzung des württ. Landtags vom 22. Februar 1921 S. 1311). Hier- nach muß § 8 Abs. 2 der württ. Verfassung in demselben Sinne ausgelegt werden, wie die entsprechende Vorschrift der deutschen Reichsverfassung.

Hinsichtlich des Art. 34 dieser Verfassung steht fest, daß die vom Reichstag eingesetzten Ausschüsse zur Untersuchung der Tatsachen dienen

sollen. Der Entwurf des Reichsministers Preuß enthielt in § 52 folgende Bestimmung:

„Jedes Haus des Reichstags hat das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzmäßigkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs angezweifelt wird“ (Entwurf der künftigen Reichsverfassung, Allgemeiner Teil 1919, Verlag von Reimar Hobbing, Berlin; auch abgedruckt im Reichsanzeiger Nr. 15 vom 20. Januar 1919).

Im Staatenaußschuß wurden die Worte

„wenn die Gesetzmäßigkeit oder Lauterkeit der Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs angezweifelt wird“ gestrichen. Nach einer Mitteilung, welche der Reichsminister Preuß am 8. April 1919 in der 25. Sitzung des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung machte, ist die Änderung der Regierungsvorlage weniger aus prinzipiellen Gründen, als wegen der „allzu unbestimmten“ Fassung des Art. 55 erfolgt (Aktenstück Nr. 391 S. 265). In derselben Sitzung des Verfassungsausschusses wurde ein Antrag Delbrück-Schulz (Nr. 149), die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen, abgelehnt (Aktenstück Nr. 391 S. 266). Die Ablehnung erfolgte auch hier nicht wegen des Inhalts, sondern wegen der Form des Antrags. Man wollte vermeiden, daß die Einsetzung des Ausschusses als „Misstrauensvotum gegen die Regierung“ aufgefaßt werde (Abg. Haußmann in der 25. Sitzung des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung vom 8. April 1919 S. 265 und in der 93. Sitzung des württ. Landtags vom 22. Februar 1921, S. 2336), daß die Untersuchung im voraus eine „Spitze gegen die Regierung“ erhalte (Abg. Gröber in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 8. April 1921, S. 265). Ein weiterer Antrag Schulz-Dromberg (Nr. 156), die Untersuchung auf Tatsachen zu beschränken, „welche das öffentliche Interesse berühren“, wurde ebenfalls abgelehnt (S. 266). Grund der Ablehnung war auch hier nicht der sachliche Gesichtspunkt, daß der Ausschuß eine unbeschränkte Vollmacht erhalten müsse; vielmehr wurde der Zusatz „welche das öffentliche Interesse berühren“ für „selbstverständlich“ erklärt, vgl. die Äußerung des Mitberichterstatters Dr. Cohn in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 8. April 1919, S. 264. Der Reichsminister Preuß hielt den erwähnten Zusatz für überflüssig, da er ihn als eine „Tautologie“ bezeichnete (S. 265).

Hiernach ist im Verfassungsausschuß lediglich streitig gewesen, ob der Begriff der Tatsache näher bestimmt und umschrieben werden solle. Dagegen herrschte keine Meinungsverschiedenheit über den Grundsatz, daß die Ausschüsse nur Tatsachen zu untersuchen haben; vgl. den Be-

richt des staatsrechtlichen Ausschusses des württ. Landtags. Beilage 487 S. 721 und den mündlichen Bericht des Abg. Hauptmann in der Sitzung des württ. Landtags vom 22. Juli 1921, S. 2337, 2344.

Aus der allgemeinen rechtlichen Natur der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse folgt, daß sie nur Hilfsorgane der Parlamente sind. Sie haben die Aufgabe, die Entscheidungen der Parlamente vorzubereiten. Die Zuständigkeit eines jeden Untersuchungsausschusses ist begrenzt durch die Zuständigkeit des Parlaments, das ihn geschaffen hat. Innerhalb dieser Zuständigkeit hat das Parlament den Umfang der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses festzusetzen. Ein selbständiger, von dem Willen des Parlaments unabhängiger Wirkungskreis ist also den Untersuchungsausschüssen nicht eingeräumt. Aus diesen Erwägungen folgt, daß nicht der Untersuchungsausschuß oder die Mehrheit desselben bestimmen kann, welche Tatsachen Gegenstand der Untersuchung sein sollen, sondern daß das Parlament bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses den Kreis der Tatsachen zu bezeichnen hat, auf die sich die Untersuchung erstrecken soll.

In allen Fragen, welche zur Zuständigkeit einer parlamentarischen Körperschaft gehören, ist naturgemäß der Wille der Mehrheit entscheidend. In manchen Fällen — besonders bei Verfassungsänderungen — wird eine verstärkte Mehrheit verlangt; vgl. Art. 76 RW. und § 19 Abs. 2 württ. Verfassung. Eine Ausnahme von der Regel, daß die — einfache oder verstärkte — Mehrheit entscheidet, ist in Art. 34 RW. und § 8 Abs. 2 württ. Verfassung getroffen. Nach diesen Vorschriften ist eine Minderheit von einem Fünftel der Abgeordneten befugt, die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu verlangen. Schon aus dem Ausnahmeharakter der erwähnten Vorschriften folgt, daß der Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt hat, einer kleinen Minderheit uferlose Rechte einzuräumen. Die Art. 34 RW. und § 8 württ. Verfassung gewähren der Minderheit und der Mehrheit genau die gleichen Befugnisse. Die Mehrheit muß bei Stellung des Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses den Gegenstand der Untersuchung bezeichnen, damit das Parlament in der Lage ist, den Geschäftskreis des Ausschusses zu bestimmen. Genau dasselbe gilt auch für die Minderheit. Der Umstand, daß das Parlament verpflichtet ist, dem Antrage der Minderheit zu entsprechen, hindert nicht, daß die Funktionen des Ausschusses auf einem Auftrage oder einer Vollmacht des Parlaments beruhen.

Wäre es zulässig, dem Untersuchungsausschuß die Beantwortung der allgemeinen Frage zu übertragen, welche Verwaltungsakte vermutlich verdienen, getadelt oder unterdrückt zu werden, so würde für die Beantwortung dieser Frage nicht die Ansicht der Landtagsmitglieder maßgebend sein, welche die Einsetzung des Ausschusses beantragt haben,

sondern die Ansicht der Landtagsmitglieder, welche die Mehrheit im Ausschuß bilden. Beide Gruppen von Landtagsmitgliedern können ganz verschiedener Meinung sein. Die eine Gruppe kann die Ansicht haben, ein bestimmter Verwaltungsakt verdiene, getadelt oder unterdrückt zu werden; die andere Gruppe kann der Auffassung sein, der Verwaltungsakt sei nicht zu tabeln und könne, solle oder müsse aufrecht erhalten werden. Auch über die Frage, ob im einzelnen Falle eine Vermutung — also eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit — für die abfällige Beurteilung eines Verwaltungsakts bestehe, können die Meinungen weit auseinander gehen. Die verfassungsmäßig geschützte Minderheit hätte mit der Einsetzung des verlangten Untersuchungsausschusses noch nichts erreicht, wenn die Mehrheit dieses Ausschusses den Gegenstand der Untersuchung zu bestimmen hätte. Allerdings bestimmt sowohl die Reichsverfassung als die württ. Landesverfassung, daß die Ausschüsse die Beweise erheben, welche die Antragsteller für erforderlich halten. Allein diese Vorschriften geben den Antragstellern kein Recht, die Erhebung von Beweisen über jede beliebige Tatsache zu verlangen; sie können naturgemäß nur auf solche Tatsachen bezogen werden, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden.

Hätte ein Untersuchungsausschuß die allgemeine Befugnis, jeden beliebigen Verwaltungsakt auf seine Gesetzmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit zu prüfen, so dürfte er weit über die Grenzen des dem Landtag zustehenden Aufsichtsrechts hinausgehen. Er könnte in die Aufsichtsbesugnisse von Regierungs- und Verwaltungsbehörden eingreifen. Die Grenzen zwischen den Rechten des Landtags und der Landesregierung wären verdunkelt und verwischt.

Alle diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß einem Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 der württ. Verfassung nur zu entsprechen ist, wenn in dem Antrage die zu untersuchenden Tatsachen in erkennbarer Weise bezeichnet sind. In dem Antrag Bazille und Genossen ist dies nicht geschehen.

VI.

Die hier vertretene Ansicht steht mit dem Rechtszustand im Einklang, der bis zur Revolution in Preußen bestanden hat. Art. 82 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 bestimmte: „Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen.“ In § 52 der neuen bayerischen Verfassung vom 14. August 1919 ist ebenfalls gesagt: „Der Landtag muß auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen ernennen“ (Bayr. G.W.V. S. 531). Der Hinweis der Antragsteller auf das Rechtsinstitut der

parlamentarischen Enquete in andern Staaten ist nicht beweiskräftig. In England bilden die parlamentarischen Komitees (select committees) ein Mittel, durch welches das Parlament bei der Verwaltung mitwirkt; vgl. Hatschek, *Englisches Staatsrecht* Bd. 1 S. 563 ff. Eine solche Verwaltungstätigkeit des Parlaments ist weder der Reichsverfassung noch der württ. Landesverfassung bekannt. Im übrigen wird auch in England die Aufgabe, welche ein select committee erfüllen soll, bei der Bestellung stets näher bezeichnet. Hatschek sagt z. B. a. a. O. S. 413: „Das Ziel der Beratung des select committee wird bei seiner Bestellung durch das Haus immer fixiert.“ Josef Nedlich: „Recht und Technik des englischen Parlamentarismus“ S. 461 führt aus: „Der Hauptgrundsatz, der hier gilt, ist der, daß das committee nur existiert und nur insoweit befugt ist, irgend etwas zu tun, als ihm in der den Ausschuß einsetzenden Order des Unterhauses die Befugnis besonders eingeräumt, die Kompetenz ausdrücklich zugewiesen ist. Diese Arbeitsanweisung (Order of Reference) ist das feste Band, durch welches das Haus den Ausschuß an seinen Willen knüpft, und zwar ist diese Anweisung stets genau und spezialisierend abgefaßt und muß strikt interpretiert werden. Das select committee vollzieht also seine Tätigkeit stets auf Grund einer Spezial-, nie einer Generalvollmacht.“ In Frankreich bestehen verfassungsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften über die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse nicht; vgl. Felix Moreau: *Précis élémentaire de droit constitutionnel*, 5. Aufl. S. 387. Die ganze Einrichtung beruht ausschließlich auf dem Parlamentsgebrauch. Der Minderheit sind keine Rechte eingeräumt. In der Theorie des französischen Staatsrechts wird anerkannt, daß der Aufgabekreis jeder parlamentarischen Untersuchungskommission in bestimmter Weise begrenzt werden muß; vgl. Esmein: *Éléments de droit constitutionnel* 3. Aufl. S. 830: „L'objet de l'enquête peut être un fait isolé ou un ensemble de faits déterminés,“ ferner Lebon: *Verfassungsrecht der französischen Republik* (1909): „Diese Enqueten beziehen sich auf bestimmte Tatsachen oder auf eine Gesamtheit von Tatsachen.“ In der Praxis mag dieser Grundsatz nicht immer befolgt werden, da die Parlamentsmehrheit — wie bereits erwähnt — bei ihren Beschlüssen an keine verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Schranken gebunden ist.

Hiernach kann die Behauptung der Antragsteller, daß der Beschluß des württ. Landtags vom 22. Juli 1921 betr. den Antrag Bazille und Genossen verfassungswidrig sei, nicht für begründet erachtet werden.